

Gegenseitiges Vertrauen im europäischen Rechtsraum

Vortrag auf dem Richterratschlag in Frankfurt-Höchst am 2. November 2019

von Yvonne Ott



Dr. Yvonne Ott ist seit November 2016 Richterin des Bundesverfassungsgerichts. Im Ersten Senat ist sie unter anderem für das Recht der freien Berufe, das Steuer- und das Mietrecht zuständig. Zuvor war sie Richterin am Bundesgerichtshof und dort Mitglied des 2. Strafsenats.

Mein Thema ist in die Zukunft gerichtet und hat gleichzeitig aber auch etwas von Wunschdenken. Ich spreche vom gegenseitigen Vertrauen und der gegenseitigen Anerkennung im Rechtsraum der Europäischen Union – von der Annahme, dass sich einerseits alle (noch) 28 Mitgliedsstaaten vertrauen können, wenn es um Gewährleistung von Grundrechten und rechtsstaatlichen Verfahren geht, und dass deshalb andererseits jeder Mitgliedsstaat rechtliche Akte des Anderen anerkennt, also vollstreckt, umsetzt, aufgrund dessen ausliefert, ohne – und dies ist das Entscheidende – eine vertiefte eigene rechtliche Prüfung vorzunehmen.

I.

Ursprünglich war diese wechselseitige Anerkennung nur ein Grundsatz des Binnenmarktes: Eine Ware, die in einem Mitgliedsstaat nach dortigen Vorschriften rechtmäßig hergestellt wird, sollte auch in anderen Mitgliedsstaaten der EU verkauft werden dürfen, auch wenn im Importland andere Anforderungen bestehen. Insoweit war und ist die gegenseitige Anerkennung notwendig für die Funktionsfähigkeit des Europäischen Binnenmarktes. Sie wurde dann aber

übertragen auf den »Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts«, also insbesondere auch auf den Bereich des europäischen Migrationsrechts und den der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen. Für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung bedeutet das, dass eine Entscheidung, sobald sie durch eine Justizbehörde eines Mitgliedsstaates ergangen ist, in allen andern Mitgliedsstaaten anzuerkennen ist und so schnell und mit so wenig Kontrolle wie möglich vollstreckt werden soll.

Eine solche Anerkennung ohne eigene vertiefte Prüfung erfordert gerade in Strafsachen das belastbare Vertrauen, dass alle Mitgliedsstaaten die gleichen Werte teilen, einen vergleichbaren Menschenrechtsschutzstandard gewährleisten und dass ähnliche rechtsstaatliche Standards gelten. Im Vertrag der EU ist das genauso vorgesehen:

»Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Plu-

ralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet« (Art. 2 EUV).

Entsprechend basiert die Rechtsprechung des EuGH auf der Vorstellung, dass in allen Mitgliedsstaaten dieses grund- und menschenrechtskonforme Umfeld tatsächlich besteht. Gleichzeitig werden die zur Kooperation verpflichteten Mitgliedsstaaten grundsätzlich von der Last der Verantwortung befreit, sich um die Verhältnisse in den anderen Staaten zu kümmern. Sie werden aber nicht nur von der Last der Prüfung befreit, sie werden auch – so der EuGH – zu einem Legalitätsvertrauen verpflichtet, das sie daran hindern soll, die Rechtskonformität des Handelns eines anderen Mitgliedsstaates überhaupt infrage zu stellen. Das ist die Idee.

II. Doch wie sieht es in der Praxis mit diesem Vertrauen aus?

Die EU ist eine Grundrechtsgemeinschaft und all ihre Mitglieder sind darüber hinaus an die Europäische Menschenrechtskonvention gebunden. Aber sind wir wirklich schon so weit, dass wir auf ein europaweites gleichwertiges grundrechtliches Schutzniveau und vor allem ein gleichwertiges rechtsstaatliches Verfahren vertrauen können? Ich möchte die Problematik an einem Beispiel verdeutlichen, das in hohem Maße auf gegenseitigem Vertrauen basiert und darauf angewiesen ist – dem Europäischen Haftbefehl. Seit Einführung des Europäischen Haftbefehls durch den Rahmenbeschluss vom 13. Juni 2002 sind alle Mitgliedsstaaten verpflichtet, einen solchen Haftbefehl grundsätzlich anzuerkennen und zu vollstrecken, also entweder zum Zwecke der Verfolgung oder der Vollstreckung auszuliefern. In Deutschland wurden die Regelungen zum Europäischen Haftbefehl im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen umgesetzt. Wenn also eine Person in Deutschland aufgrund eines Europäischen Haftbefehls festgenommen wird, muss das zuständige Oberlandesgericht die Auslieferung grundsätzlich bewilligen. Der Rahmenbeschluss erlaubt dabei ein nur sehr begrenztes Prüfprogramm. Nur aus den dort abschließend genannten Gründen kann die

Auslieferung abgelehnt werden. Das sind z.B. drohende Todesstrafe oder die fehlende beiderseitige Strafbarkeit – so im Fall Puigdemont, da der Straftatbestand »Rebellion« in unserem Rechtssystem nicht existiert. Eine weitergehende Prüfung anhand unserer Grundrechte findet grundsätzlich nicht mehr statt. Unionsrecht setzt sich auch gegen unsere Grundrechte durch.

Nun wissen wir aber auch, wie es in anderen Ländern der EU teilweise um die Grundrechte bestellt ist. Wir wissen um die Haftbedingungen in einigen rumänischen und griechischen Gefängnissen und wir wissen auch, wie es um die Rechtsstaatlichkeit und insbesondere die Unabhängigkeit der Gerichte in Ungarn oder Polen derzeit bestellt ist. Müssen wir dorthin wirklich ausliefern? Auch dann, wenn den Betroffenen in der Haftanstalt des ersuchenden Staates eine unmenschliche Behandlung droht? Müssen wir Menschen sehenden Auges in unzulässige Verhältnisse, in überfüllte Gefängnisse schicken, in denen sich zwölf Personen eine Zelle teilen? Und was gilt im Extremfall, wenn gar Folter drohen würde? Wir sehen hier relativ schnell den Webfehler des Europäischen Haftbefehls. Die Grundannahme, auf der seine gegenseitige Anerkennung beruht, dass in allen europäischen Ländern die gleichen grundrechtlichen und rechtsstaatlichen Standards herrschen, ist in einigen Bereichen bloße Fiktion.

III. Wie damit umgehen?

Der EuGH wurde erstmals 2013¹ mit der Frage konfrontiert, ob es nicht auch eine Durchbrechung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung und des Vertrauens geben müsste. Er blieb zunächst standhaft. Eine Aussetzung des Europäischen Haftbefehls unter Berufung auf nationale Grundrechte sei nicht zulässig. Die Einheit und Wirksamkeit des Unionsrechts sei ansonsten gefährdet.

Das Bundesverfassungsgericht war dann Ende 2015 mit der gleichen Frage befasst². Konkret ging es um die Auslieferung eines US-Amerikaners zur Strafvollstreckung nach Italien. Dort war er im Jahr 1992 ohne seine Kenntnis in

Abwesenheit zu einer Freiheitsstrafe von 30 Jahren verurteilt worden. Nach Rückfragen des zuständigen Oberlandesgerichts ließ sich nicht zuverlässig aufklären, ob der Beschwerdeführer in Italien durch Wiederaufnahme oder ein sonstiges Rechtsmittel ein neues Gerichtsverfahren erhalten würde, in dem er den Sachverhalt noch einmal darstellen und sich verteidigen könnte, in dem er Beweise beibringen könnte und vor allem, in dem er erstmals gehört werden würde. Ein echtes Dilemma. Unser Grundgesetz ist europafreundlich. Es respektiert den Vorrang des Unionsrechts im voll vereinheitlichten Bereich. Aber muss es nicht gleichwohl Grenzen geben? Im konkreten Fall ging es um die Verletzung des Schuldprinzips, so wie wir es kennen. Strafe setzt Schuld voraus, individuell vorwerfbares Fehlverhalten. Tat und Schuld müssen prozessordnungsgemäß nachgewiesen werden, und vor allem muss dem Angeklagten das Recht gewährleistet sein, alle schuld- oder strafmildernden oder -ausschließenden Umstände dem Gericht persönlich vorzutragen. Dieses im Schuldgrundsatz fest zu machende Recht wird innerdeutsch in der Menschenwürde und im Rechtsstaatsprinzip verortet. Beide sind Teil der Ewigkeitsgarantie des Grundgesetzes, der unveränderbaren Verfassungsidentität nach Artikel 79 Abs. 3 GG. Ausgehend davon, dass Art. 79 Abs. 3 GG veränderungsfeste Grundsätze unserer Verfassung enthält, über die wir schon selbst nicht verfügen können, können wir diese Grundsätze erst recht nicht im Rahmen einer europäischen Integration preisgeben. Und – dies war das Neue – diese änderungsfesten Grundsätze binden uns auch bei der Anwendung von Unionsrecht im Einzelfall. Der unabdingbar gebotene Schutz der Menschenwürde muss im Wege der Identitätskontrolle gewährt werden können. Unsere Verfassungsidentität kann mithin den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens im Einzelfall durchbrechen. Oder kurz gesagt: Menschenwürde sticht Anerkennungsgebot.

IV.

Diese grundlegende Entscheidung hatte zwei erfreuliche Folgen. Zum einen: Sie hat uns bei drohenden Menschenrechtsverletzungen einen Ausweg eröffnet aus

einem im Einzelfall nicht begründeten Systemvertrauen, und dies, ohne dass der Vorrang des Unionsrechts grundsätzlich infrage gestellt werden muss. Nur in Extremfällen muss nicht ausgeliefert werden.

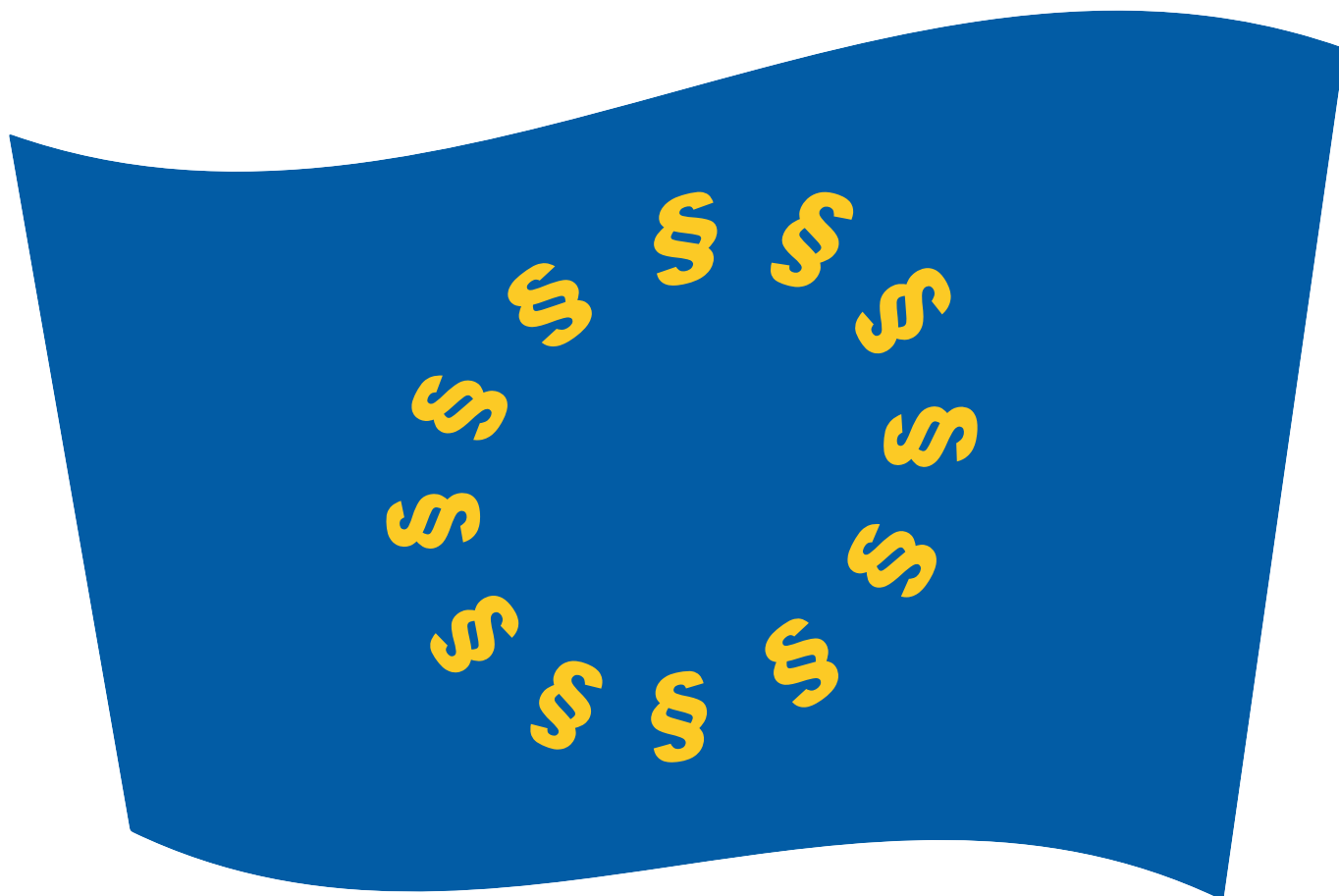
Die zweite Folge war, dass der EuGH – in einem Prozess des Dialogs – diesen Gedanken aufgegriffen hat: In einer seiner nachfolgenden Entscheidungen³ ging es

Behandlung (Art. 4 CRCh) absolut gilt. Wenn es konkrete Anhaltspunkte gibt, dass – Stufe 1 – systemische Mängel bestehen, also unmenschliche oder erniedrigende Verhältnisse in den Gefängnissen herrschen und – Stufe 2, so das Prüfschema des EuGH – dem betroffenen Häftling auch konkret eine solche unmenschliche Behandlung droht, dann müssen und dürfen die Oberlandesgerichte dies auf beiden Stufen näher prüfen. Können sie

V.

Neben diesen erfreulichen Folgen hat uns die Rechtsprechung zur Identitätskontrolle aber auch vor neue Herausforderungen gestellt. Da stellt sich zunächst die Frage: Wie weit geht eigentlich Identität?

Schon in seinen Entscheidungen hat sich das Bundesverfassungsgericht⁴ damit näher befasst. Es ging darum, ob ein



wiederum um einen Europäischen Haftbefehl. Wegen Einbruchsdiebstahls sollte ein Verdächtiger nach Ungarn, ein anderer wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis nach Rumänien ausgeliefert werden, und dies, obwohl in beiden Ländern teilweise außerordentlich schlechte Bedingungen in den Gefängnissen herrschten. Beide Länder waren vom EGMR in Straßburg schon zuvor wegen unmenschlicher und erniedrigender Behandlung in ihren Gefängnissen verurteilt worden. Auf Anfrage des Oberlandesgerichts Bremen stellte der EuGH jetzt klar, dass auch das in der Grundrechtecharta verankerte Verbot unmenschlicher und erniedrigender

eine unmenschliche Behandlung nicht ausschließen, müssen sie die Auslieferung vorerst aussetzen.

Auch wenn der EuGH damit – anders als das Bundesverfassungsgericht und der EGMR – in erster Linie auf systemische Mängel abstellt und erst dann, wenn sie vorliegen, auch den Einzelfall in den Blick nimmt, war auch diese Entscheidung ein wirklich großer Schritt weg vom Vollzugsautomatismus des Haftbefehls. Die Oberlandesgerichte wurden nun erstmals zum Schutz der Grundrechtecharta ermächtigt, die Situation vor Ort aufzuklären und ggf. die Auslieferung zu stoppen.

irisch-kroatischer Staatsbürger zur Verfolgung eines Tötungsdelikts in das Vereinigte Königreich auszuliefern war. Dies, obwohl im dortigen Strafprozess unter bestimmten Umständen das Schweigen des Angeklagten und auch die Nicht-Bantwortung einzelner Fragen im Rahmen der Beweiswürdigung zu seinem Nachteil verwendet werden dürfen. Im deutschen Strafprozess ist dies bekanntlich verboten. Das Bundesverfassungsgericht hatte deshalb zunächst eine Einstweilige Anordnung erlassen. Dem Beschuldigten drohe ein Strafverfahren, in dem sein Schweigen zu seinem Nachteil verwertet werden könnte. Dies könne gegen das aus

der Menschenwürde hergeleitete Schweigerecht des Beschuldigten verstoßen und damit die mit Ewigkeitsgarantie ausgestattete Verfassungsidentität betreffen.

Das war konsequent, zeigte aber auch Folgeprobleme auf: Viele unserer Grundrechte haben einen integrationsfesten Menschenwürdekern, den man dann im Einzelfall gegen das Unionsrecht in Stellung hätte bringen können. Vor allem aber sind viele unserer strafprozessualen Grundsätze in der Menschenwürde verankert, wie der bereits erwähnte Schuldgrundsatz, der die Pflicht zur objektiven Aufklärung eines Sachverhaltes, die die Pflicht zur Wahrheitsfindung umfasst, was dem inquisitorischen Charakter unseres Strafprozesses entspricht. Damit aber könnte das gesamte Common Law mit seinem Plea Bargaining (auch bei schweren Straftaten) und in dem es mehr um Waffengleichheit von Strafverfolgungsbehörde und Angeklagtem als um Inquisition geht, in Konflikt geraten. Hier zeigten sich mögliche ungewollte Weiterungen und die Kammer kam denn auch in der Hauptsache zu einem etwas differenzierteren Ergebnis. Sie führte aus, dass der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit im Vereinigten Königreich zwar eingeschränkt werde. Allein auf das Schweigen des Angeklagten dürfe aber auch dort eine Verurteilung nicht gestützt werden. Insofern sei hier nicht der unmittelbar zur Menschenwürde gehörende Kerngehalt des Selbstbelastungsfreiheitsrechts betroffen. Nicht jede verfassungsrechtlich geprägte Ausprägung dieses Rechts falle unter den Schutz des Art. 1 GG. Damit war die Gefahr eines Ausuferns gebannt, und sie hat sich – soweit ich das überschaue – seitdem auch nicht mehr gestellt.

VI.

Ich komme zu einer weiteren Frage, die die Entscheidung zur Identitätskontrolle mit sich gebracht hat. Was ist bei der Feststellung zum Beispiel von menschenunwürdigen Verhältnissen in den Gefängnissen anderer Mitgliedsstaaten zu beachten?

In einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Dezember 2017⁵ ging

es um die Auslieferung eines Rumänen zum Zwecke der Strafverfolgung nach Rumänien. Der Beschuldigte sollte dort in Quarantäne in eine Aufnahmehaft aufgenommen werden, dann hätte er in Untersuchungshaft kommen sollen und ggf. nach Verurteilung in Strafhaft. Für alle diese Stationen hatte das Hanseatische OLG, das über die Auslieferung zu befinden hatte, Zusicherungen von den rumänischen Behörden für einen persönlichen Bereich von jedenfalls zwei bis drei Quadratmetern erhalten. Das lag zwar unter den drei bis vier Quadratmetern, die der EGMR in ständiger Rechtsprechung voraussetzte. Das OLG hatte gleichwohl die Auslieferung unter Berücksichtigung der Aufschlusszeiten, sonstiger Haftbedingungen und Rechtsbehelfe bewilligt; letztlich aber wohl auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass man in Deutschland keinen »Safe Haven« für straffällige Rumänen schaffen wollte. Auch hier hatte das Bundesverfassungsgericht zunächst im Einstweiligen Anordnungsverfahren die Auslieferung wegen drohender Menschenwürdeverletzung vorerst gestoppt. In der Hauptsache hat es die Sache aber wieder an das OLG zurückgegeben, da dieses die Sache zunächst dem EuGH hätte vorlegen müssen. Denn bislang habe der EuGH weder die Frage der Prüfungstiefe noch die Frage, welche Mindestanforderungen unionsrechtlich an die Haftbedingungen zu stellen sind, abschließend geklärt.

Auf die daraufhin erfolgte Vorlage durch das Hanseatische Oberlandesgericht hat der EuGH kürzlich nun entschieden⁶, dass in dem Fall des Rumänen eine starke Vermutung für unmenschliche Haftbedingungen begründet sei, wenn einem Gefangenen in einer Gemeinschaftszelle weniger als drei Quadratmeter persönlicher Raum zur Verfügung stehe. Darüber hinaus müssten alle Umstände dort aufgeklärt werden. Wichtig und interessant für uns: Besteht nach der gebotenen Aufklärung tatsächlich die Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, dann müssen Umstände wie die Schaffung eines »Safe Haven«, das gute Verhältnis zum ersuchenden Staat wie auch die Einheit des Unionsrechts außen vor bleiben. Das halte ich für eine erfreuliche Klarstellung.

VII.

Leider wurde unsere Identitätsrechtsprechung aber auch gegen die ursprüngliche Intention gerichtet verwandt. Schon grundsätzlich stellt sich die Frage, ob durch den Vorbehalt einer Identitätskontrolle nicht letztlich die Einheit internationaler Vertragssysteme untergraben wird. Wir schließen Verträge, behalten uns aber vor, im Einzelfall deren Vorgaben aus Gründen des Grundrechtsschutzes nicht anzuwenden.

Problematisch ist dies aber vor allem dann, wenn jeder Staat sich einen »nationalen Ausstieg« aus der Verbindlichkeit von Europarecht »je nach Gusto« vorbehält. Denn was Verfassungsidentität ist, was sie umfasst, bestimmt letztlich jeder betroffene Staat selbst. Es wundert deshalb kaum, dass die deutsche Identitätsrechtsprechung großen Anklang vor allem auch in Ungarn, Rumänien und Polen fand. Und dies nicht – wie vom Bundesverfassungsgericht gedacht – als Ultima-Ratio-Kontrolle zur Stärkung der Menschenwürdegarantie und zum Zwecke eines höheren Grundrechtsschutzes, sondern – umgekehrt – zum Absenken rechtsstaatlicher Standards.

So äußerte sich etwa der ungarische Justizministers in einem Interview: »*Unsere Weltanschauung ist anders*«. Ungarn betone »die Kohäsion der Gesellschaft, unsere historischen Wurzeln, unsere Kultur und nationale Identität«. Dagegen werde im Westen »als Folge der Werterevolution der 68er-Bewegung das Individuum vergöttlicht«. In Ungarn stehe das Gemeinwesen im Vordergrund, »unsere kollektive Identität«. Zwischen West- und Osteuropa bestünden Kommunikationsschwierigkeiten. »Wir benutzen dieselben Worte, aber sie bedeuten bei uns nicht dasselbe.« Zum Beispiel das Wort »Gleichheit«. Im Westen werde daraus »das Recht aller auf die Ehe abgeleitet. Bei uns gilt die Ehe nur für Mann und Frau.«⁷ Ähnliche Worte fand auch der polnische Botschafter: »*Rechtsstaatlichkeit, Unabhängigkeit der Justiz, Demokratie, Wahrung der Menschenrechte und Pressefreiheit (...), all diese Werte werden in Polen gepflegt. Das Problem ist die Interpretation. Brüssel ist zu sehr ideologisch geprägt. Und zwar durch linksliberale Ideologie.*«⁸

Wie unschwer zu erkennen, halten Polen und Ungarn an dieser und anderer Stelle ihre »nationale Identität« hoch, die sie teilweise sehr freihändig bestimmen. Und mit dieser ihrer »nationalen Identität« legitimieren sie dann, dass und wann sie das unionsrechtlich vorausgesetzte rechtsstaatliche Niveau oder auch die Grundrechtsstandards unterschreiten. Hier nützt es relativ wenig, auf die im Vergleich zur deutschen Identitätsrechtsprechung unterschiedliche Zielrichtung hinzuweisen: Hier Verstärkung des Grundrechtsschutzes, dort Absenkung rechtsstaatlicher Standards. Auch mit Vertragsverletzungsverfahren ist ein unter Berufung auf nationale Identität erfolgreiches Unterschreiten rechtsstaatlicher Mindestbedingungen schwer einzufangen. Sowohl gegen Polen als auch Ungarn sind bereits mehrere Verfahren vor dem EuGH eingeleitet worden. Der Erfolg ist überschaubar. Die darüber hinaus eingeleiteten Rechtsstaatlichkeitsverfahren wegen möglicher Verletzung demokratischer rechtsstaatlicher Grundwerte sind schon von vornherein ohne Aussicht auf Erfolg. Sie könnten zwar deutlich effektiver wirken, weil man mit ihnen den Entzug des Stimmrechts eines Mitgliedsstaats erreichen könnte. Dafür aber ist die Zustimmung aller Mitgliedsstaaten im Rat erforderlich. Hier braucht es nicht viel Phantasie um zu errahnen, wer bei wem ein Veto einlegen wird.

Aber die Frage ist ja: Wie sieht es mit dem gegenseitigen Vertrauen aus? Vertrauen auch in der Rechtsstaatlichkeitskrise? Kann man vielleicht auf dieser Ebene effektiver reagieren? Denn wenn ein Europäischer Haftbefehl aus Ungarn oder Polen wegen rechtsstaatlicher Mängel blockiert werden könnte, wäre damit die Justiz beider Länder de facto aus dem gemeinsamen Justizsystem der EU weitgehend ausgeschlossen.

Wegweisend war hier eine Vorlage des in dieser Hinsicht sehr aktiven irischen High Courts. Hintergrund des Vorabentscheidungsersuchens war wiederum ein Europäischer Haftbefehl. Polen begehrte die Auslieferung eines in Irland inhaftierten Drogendealers mit polnischer Staatsangehörigkeit. Der High Court zögerte und legte dem EuGH die Frage vor, ob Auslieferungen nach Polen ange-

sichts der dort vorherrschenden systemischen Verletzung der Rechtsstaatlichkeit unterbleiben müssten. Der High Court sah zwar kein echtes Risiko einer unmenschlichen Behandlung durch Polen, und nur insoweit hatte der EuGH ja die Durchbrechung des europäischen Anerkennungsgebots akzeptiert. Die zentrale Sorge des Gerichts galt dem Umstand, dass durch systemische Verletzung der Rechtsstaatlichkeit die Grundbedingungen für einen fairen Strafprozess in Polen generell nicht mehr gewährleistet seien. Es ging also um die Verletzung des Fair-Trial-Grundsatzes. Der EuGH antwortete im Juli 2018⁹: Justizbehörden, die auf Veranlassung Polens einen Europäischen Haftbefehl vollstrecken sollen, müssten sorgfältig prüfen, ob die Betroffenen ein faires Verfahren erwartet. Zunächst müsse und dürfe auf einer ersten Stufe abstrakt-generell geklärt werden, ob in Polen aufgrund der fehlenden Unabhängigkeit der Gerichte eine echte Gefahr bestehe, dass mit einer Verletzung des Fair-Trial-Grundsatzes gerechnet werden müsse. Auf der zweiten Stufe müsse Irland dann prüfen, ob und wie sich das im konkreten Fall auf den Betroffenen bei dem konkret zuständigen Gericht auswirke. Eine erfreuliche Entscheidung. Wenngleich die zweite Stufe nur sehr schwierig aufzuklären sein dürfte, wurde dem irischen Gericht immerhin die Befugnis zugesprochen, die Unabhängigkeit der polnischen Justiz ernsthaft zu prüfen und gegebenenfalls auch zu reagieren. So wurde die Rechtsstaatlichkeitskrise durch den High Court mit dem Problemfeld des gegenseitigen Vertrauens verknüpft. Das war ein guter Einstieg. Der EuGH hat die Chance eröffnet, dass die Grundrechtsprüfung im Rahmen des Verfahrens des Europäischen Haftbefehls wirkungsvoller sein kann als die Rechtsstaatlichkeitsverfahren.

VIII.

Ich komme zum Ende. Viele hatten gehofft, dass sich die irische Vorlage als Anfang vom Ende des vorausgesetzten Vertrauens in die Integrität insbesondere des polnischen Systems erweisen würde. Tatsächlich wurden aber die entsprechenden Feststellungen meines Wissens bislang noch in keinem Einzelfall ge-

troffen. Im Bereich der Grundrechte sind wir demgegenüber sicher schon weiter, auch wenn weder die deutsche Identitätsrechtsprechung noch die Aktivierung der Charta durch den EuGH einen absoluten Schutz bieten können. Tatsächlich kann noch immer nicht ausgeschlossen werden, dass der Europäische Haftbefehl im Einzelfall für Bürger- und Menschenrechte gefährlich werden kann. Es sind daher noch einige Schritte zu gehen; hin zu einem Europa als gemeinsamer Raum von Rechtsstaatlichkeit, in dem auch ein gleichwertiger Grundrechtsschutz durchweg gewährleistet ist. ■

Anmerkungen

- 1 EuGH, Urteil vom 26. Februar 2013 – Rs. C-399/11, ECLI:EU:C:2013:107 – Melloni.
- 2 BVerfGE 140, 317.
- 3 EuGH, Urteil vom 5.4.2016 – verb Rs. C-404/15 und C-659/15 PPU, ECLI:EU:C:2016:198 – Aranyosi und C Id raru.
- 4 BVerfG, Beschluss vom 6. Mai 2016 – 2 BvR 890/16 – (einstweilige Anordnung); Beschluss vom 6. September 2016 – 2 BvR 890/16 – (Hauptsache).
- 5 BVerfG, Beschluss vom 19.12.2017 – 2 BvR 424/17.
- 6 EuGH, Urteil vom 15.10.2019 – Rs.C-128/18, ECLI:EU:C:2019:857 – Dorobantu.
- 7 László Trócsányi, in: Junge Freiheit, Ungarns Justizminister: Wollen nationale Identität bewahren, Interview vom 11. Oktober 2018.
- 8 Przyłębski, zitiert nach Voßkuhle, Rechtsstaat und Demokratie, NJW 2018, 3154 (3156).
- 9 EuGH, Urteil vom 25.7.2018 – Rs. C-216/18 PPU, ECLI:EU:C:2018:586 – LM.